

3865 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß bezweckt die Zusammenfassung der behindertenrechtlichen Regelungen auf Bundesebene in einem umfassenden Behindertengesetz. Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll hiezu ein erster Schritt sein. Der Zielparagraph sieht vor, daß durch die im vorgeschlagenen Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen dem Behinderten und den von konkreter Behinderung bedrohten Menschen, die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gesichert wird.

Im Gesetzesbeschluß ist auch die gesetzliche Verankerung der grundsätzlichen Bestimmungen einer Koordination der Rehabilitationsträger enthalten. Weiters soll der derzeitige Invalidenfürsorgebeirat durch einen Bundesbehindertenbeirat ersetzt werden, in dem alle repräsentativen Behindertenverbände vertreten sind. Ferner soll durch den Gesetzesbeschluß das Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und die zentrale Hilfsmittelberatungsstelle gesetzlich verankert werden. Der Gesetzesbeschluß sieht auch die Schaffung eines einheitlichen Behindertenpasses auf Bundesebene vor und nimmt Regelungen über Fahrpreismäßigungen für behinderte Menschen in das vorgeschlagene Bundesbehindertengesetz auf. Schließlich soll im Hinblick auf die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß vorgesehenen Regelungen das Nationalfondsgesetz BGBl.Nr. 259/1981 aufgehoben werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3865 d.B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 22

Norbert Pichler
Berichterstatter

Eduard Gargitter
Vorsitzender